

Rechtsgrundlagen des Europäischen Urheberrechts

Referendar Christopher Jones

Gegenstand des Urheberrechts ist der Schutz von Werken. Dieser unbestimmte und bewusst offen gehaltene Begriff umfasst persönliche geistige Schöpfungen. Diese umfassen beispielsweise Sprachwerke, Schriftwerke, Werke der Musik, der bildenden Kunst, Bild- und Filmwerke sowie auch Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art. Das Urheberrecht bezeichnet das subjektive und absolute Recht auf Schutz in ideeller und materieller Hinsicht, etwa in Form von Urheberpersönlichkeits- und Verwertungsrechten, Verbreitungs- und Aufführungsrechten.

Es gibt derzeit kein Europäisches Urheberrechtsgesetz. Das Urheberrecht gilt grundsätzlich nur in territorialer Begrenzung, in Deutschland gilt also vorrangig das deutsche Urheberrechtsgesetz. Werke werden aber heute oft grenzüberschreitend verbreitet und verwertet. Das Europäische Urheberrecht bezeichnet daher als Sammelbegriff den Konflikt zwischen den nationalen Regelungen und den europäischen Harmonisierungsbestrebungen. Es erfasst insbesondere die europäischen Rechtsakte sowie Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs.

Europäische Rechtsakte

Das Europarecht strebt eine Harmonisierung der nationalen Rechtsordnungen der Staaten der europäischen Union. Zwar bestehen einige völkerrechtliche Verträge mit Bezug zum Urheberrecht, etwa die (Revidierte) Berliner Übereinkunft von 1886, das Welturheberrechtsabkommen von 1952 und das TRIPS-Abkommen von 1994. Ein verbindliches internationales oder europäisches Urheberrecht per se besteht allerdings noch nicht.

Grundlage der Diskussion über ein Europäisches Urheberrecht bilden daher die primärrechtlichen Bestimmungen des „Vertrags über die Europäische Union“ (EUV) und des „Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV) sowie die auf dieser Grundlage ergangenen sekundärrechtlichen Akte: Richtlinien, die verbindliche Ziele vorgeben und keine unmittelbare Wirksamkeit in den Mitgliedstaaten entfalten, Verordnungen, die wie Gesetze in den Mitgliedstaaten gelten, und Beschlüsse, die konkrete Einzelfälle betreffen.

Nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union nur innerhalb der ihr von den Mitgliedstaaten übertragenen Bereichen tätig (Art. 5 EUV). Es muss bei allen Rechtsakten der Union geprüft werden, ob sie zur Regelung jeweils befugt ist. Im Rahmen dessen sind bisher acht Richtlinien mit Bezug zum Urheberrecht verabschiedet worden:

Computerprogramm-Richtlinie

Richtlinie des Rates vom 14.5.1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (91/250/EWG), [ABl. Nr. L 122 v. 17.5.1991](#), S. 42 ff.

In der sogenannten Computerprogramm-Richtlinie wurde im Wesentlichen festgelegt, dass Computerprogramme in den Mitgliedstaaten in gewissem Umfang urheberrechtlichen Schutz genießen sollen. Eine Harmonisierung in diesem Bereich war nötig, da die Einordnung von Computerprogrammen als urheberrechtlich geschütztes Werk in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich gehandhabt wurde, was nach Ansicht des Rates den innereuropäischen Markt behinderte. Der Schutz nach der Richtlinie soll dabei alle Ausdrucksformen von Computerprogrammen und deren Ideen und Grundsätze als Bestandteile umfassen, sofern sie individuelle Werke als Ergebnis einer eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers darstellen.

Im deutschen Recht findet sich die Umsetzung der Richtlinie vor allem in § 69a UrhG, der durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Juni 1993 eingeführt wurde.

Vermiet- und Verleihrichtlinie

Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19.11.1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums, [ABl. Nr. L 346 v. 27.11.1992](#), 61 ff., neu bekannt gemacht als Richtlinie 2006/115/EG, [ABl. Nr. L 376 v. 27.12.2006](#), S. 28 ff.

Das Ziel der Vermiet- und Verleihrichtlinie, die in Deutschland im Wesentlichen im Jahre 1995 durch § 17 und § 27 UrhG umgesetzt wurde, war es, dem Urheber europaweit einheitlich das ausschließliche Recht an der Vermietung und Verleihung seiner Werke einzuräumen. Davor hatte der Urheber teilweise nur einen Anspruch auf Vergütung, konnte jedoch nicht selbst über die Vermietung und Verleihung seiner Werke bestimmen.

Kabel- und Satellitenrichtlinie

Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27.9.1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, [ABl. Nr. L 248 v. 6.10.1993](#), S. 15 ff.

Mit der Kabel- und Satellitenrichtlinie wurde ein Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Rundfunksendungen über Kabel und Satellit geschaffen. Dies sollte als Basis für die weitere Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft dienen, allen voran der Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit im Gemeinschaftsgebiet. Dazu war vorgesehen, dass Ungleichbehandlungen bei der öffentlichen Wiedergabe von Rundfunkprogrammen abgebaut und Rechtssicherheit, vor allem für Rundfunk- und TV-Sender, geschaffen werden sollte. Die Richtlinie betrifft jedoch nur die direkte Übermittlung der Signale vom Sender an die Empfänger, sodass ihr Regelungsbereich nicht sonderlich weitgehend ist.

Schutzdauerrichtlinie

Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29.10.1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, [ABl. Nr. L 290 v. 24.11.1993](#), S. 9 ff., neu bekannt gemacht als RL 2006/116/EG, [ABl. Nr. L 376 v. 27.12.2006](#), S. 12 ff.

Durch die sog. Schutzdauerrichtlinie wurde die allgemeine Schutzdauer auf 70 Jahre nach den Tod des Urhebers sowie 50 Jahre für verwandte Schutzrechte vereinheitlicht, um den handelshemmenden Wirkungen unterschiedlicher Schutzdauern in den Mitgliedstaaten entgegenzuwirken. Auch werden Regelungen über Werke getroffen, die in einigen Mitgliedstaaten vorher gar nicht geschützt waren.

Datenbankrichtlinie

Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, [ABl. Nr. L 77 v. 27.3.1996](#), S. 20 ff.

Durch die Datenbankrichtlinie wurde der urheberrechtliche Schutz auch auf Datensammlungen ausgedehnt, die sonst nicht dem Urheberrecht unterfallen würden, sofern eine geistige Schöpfung bei der Auswahl oder Strukturierung der Elemente in der Datenbank stattfindet. Dadurch wurden Datenbanken, die dank aufkommender moderner Technologien schnell kopiert und weiterverarbeitet werden konnten, kommerziell besser verwertbar. Die Schutzdauer für Datenbanken beträgt 15 Jahre und ist somit erheblich kürzer als die Schutzdauer sonstiger urheberrechtlich geschützter Werke.

Richtlinie zur Informationsgesellschaft

Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.5.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, [ABl. Nr. L 167 v. 22.6.2001](#), S. 10 ff.

Die Richtlinie zur Informationsgesellschaft soll ein hohes Schutzniveau für geistiges Eigentum festlegen und die Reichweite der Urheberrechte konkret regeln, um die Interessen sowohl der Urheber, Künstler und Wirtschaft als auch der Verbraucher zu schützen. Die Richtlinie gibt ergänzend zu den bereits bestehenden Richtlinien für verschiedene grundlegende Bereiche des Urheberrechts Regeln vor. So wird in Art. 2 den Urhebern, Herstellern und Künstlern das Vervielfältigungsrecht zugesichert, in Art. 3 das Recht zur Wiedergabe und Zugänglichmachung und in Art. 4 das Verbreitungsrecht, während in Art. 5 Ausnahmen und Beschränkungen des Schutzes aufgeführt sind.

Folgerechtsrichtlinie

Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.9.2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks, [ABl. Nr. L 272 v. 13.10.2001](#), S. 32 ff.

Durch die Richtlinie über das Folgerecht des Urhebers eines Kunstwerkes sollen gemeinschaftsweit einheitliche Regeln für Künstler geschaffen werden. Das Folgerecht soll ein unverzichtbares, unabtretbares und unveräußerliches Recht des Urhebers des Originals eines Werks sein, von dem er auch wirtschaftlich profitieren soll. Ihm werden daher verschiedene Rechte eingeräumt, unter anderem soll der Künstler bzw. seine Erben bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers einen prozentualen Anteil am Weiterverkaufserlös erhalten, wenn bestimmte Beträge überschritten werden. Es ist auch ein Auskunftsanspruch gegen Vertreter des Kunstmarktes vorgesehen. Die Richtlinie wurde 2006 in Deutschland in Form des § 26 UrhG umgesetzt.

Durchsetzungs-Richtlinie

Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum, [ABl. L 157 v. 30.4.2004](#), S. 45 ff.

Die Durchsetzungs-Richtlinie hatte zum Ziel die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Vor allem sollte Produktpiraterie wirksamer bekämpft werden. Dazu wurden Regeln zu Rechtsbehelfen, Beweisen und Beweislast sowie zu Auskunfts- und Schadensersatzrechten geschaffen, die gerichtliche Klageverfahren und einstweilige Maßnahmen erleichtern und vereinheitlichen sollten. Die Richtlinie wurde 2008 in deutsches Recht umgesetzt.

Rechtsprechung des EuGH

Auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) kann als Rechtsquelle des Urheberrechts angesehen werden, da er als Gerichtssystem der Europäischen Union durch seine Entscheidungen sowohl die Interpretation als auch die Anwendbarkeit europäischer und nationaler Rechtsnormen erheblich mitgestaltet.

Dazu gehören zum einen Vertragsverletzungsverfahren in den Fällen, in denen die Mitgliedstaaten erlassene Richtlinien nicht vollständig oder rechtzeitig in nationales Recht umgesetzt haben. Zum anderen kommt dem EuGH die Deutungshoheit über die Interpretation und Auslegung der Rechtsakte der EU zu, sodass er in Einzelfällen auch über die Rechtmäßigkeit einzelner Umsetzungsbestimmungen entscheidet.

In gewissem Rahmen wird der EuGH auch rechtsbildend tätig. So hat er beispielsweise im [Urteil vom 22. 12. 2010, Az. C-393/09](#) entschieden, dass eine grafische Benutzeroberfläche keine Ausdrucksform eines Computerprogramms im Sinne der Computerprogramm-Richtlinie ist und daher nicht in deren Schutzbereich fällt. Die Ausstrahlung einer Benutzeroberfläche im Fernsehen ist auch keine öffentliche Wiedergabe im Sinne der Richtlinie. Die Oberflächengestaltung kann aber nach den nicht speziell für Computerprogramme geltenden Regeln, etwa als Bildwerk, urheberrechtlich geschützt sein.

Mittlerweile ist eine Vielzahl von Entscheidungen des EuGH im Bereich des Urheberrechts ergangen, etwa zur Definition des Werkes, Höhe von Urhebervergütungen, Kartellrecht und in Verbindung mit den Grundfreiheiten. Diese Urteile sind zwar zunächst nur für den Einzelfall bindend, werden aber zur Interpretation bei ähnlichen Fällen herangezogen.

Ein European Copyright Code?

Immer wieder wird diskutiert, ob nicht ein Europäisches Urheberrechtsgesetz eingeführt werden soll. Auch konkrete Entwürfe wurden bereits erarbeitet. So haben beispielsweise Juristen in internationaler Zusammenarbeit einen „European Copyright Code“ entwickelt und zur Diskussion gestellt, abrufbar unter www.copyrightcode.eu, durch den Transparenz und Einheitlichkeit in der ganzen EU verbessert werden sollen. Darin ist der bisherige Rechtsstand in der EU in klarer Sprache einbezogen. Ob sich dieser oder ein ähnlicher Vorschlag in nächster Zeit europaweit durchsetzen können, bleibt jedoch abzuwarten.